



Gemäß der §§ 5 und 8 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl I 2005; S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung am 05. April 2022 folgende Satzung beschlossen:

Satzung für den Seniorenbeirat in der Stadt Bad Vilbel

Präambel

Die Stadt Bad Vilbel unterstützt die aktive Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, kulturellen sowie politischen Leben der Stadt. Sie begrüßt und unterstützt Initiativen der gegenseitigen Hilfe und der Selbsthilfe von Seniorinnen und Senioren und fördert die Partnerschaft der Generationen. Sie strebt die Stärkung der Rechte der älteren Menschen auf Selbstbestimmung an. Sie will dazu beitragen, die Lebensbedingungen für ältere Menschen zu verbessern, um ihnen eine möglichst lange Selbständigkeit zu gewährleisten und damit zu einer Verbesserung der Lebensqualität im Alter beizutragen. Um diese Ziele zu erreichen, sieht die Stadt Bad Vilbel die Mitwirkung der älteren Generation an der Willensbildung und dem Zustandekommen von Entscheidungen der politischen Gremien der Stadt durch einen Seniorenbeirat als wichtig an.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bad Vilbel wird ein Seniorenbeirat eingerichtet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- (4) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Bad Vilbel. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützt die Stadt Bad Vilbel den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie bezieht den Seniorenbeirat in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er soll die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten beraten, welche die Belange der älteren Generation berühren.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a. Beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat und die Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, insbesondere bei:
 - Einrichtung, Ausbau und Vernetzung von sozialen Diensten und Angeboten,
 - Planung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen und Programmen für ältere Menschen,
 - Bau- Wohnungs- und Verkehrsfragen, insbesondere bei der Konzeption von Senioren-Wohnanlagen und seniorengerechten Wohnungen in einem barrierefreien Umfeld, sowie Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeld.
 - b. Intensivierung ehrenamtlichen Engagements von Seniorinnen und Senioren in allen gesellschaftlichen Bereichen.
 - c. Vertretung der Interessen der älteren Menschen in überregionalen Gremien.
 - d. Beratung bei der Schaffung der Rahmenbedingungen für eine möglichst lange Selbstständigkeit von Seniorinnen und Senioren, sowie bei der Schaffung der Voraussetzungen für eine umfassende und nach individuellen Bedürfnissen ausgerichtete Betreuung älterer Menschen.
 - e. Förderung des Erfahrungsaustausches der Seniorinnen und Senioren.
 - f. Öffentlichkeitsarbeit.
 - g. Beratung bei der Weiterentwicklung bedarfsorientierter Dienste und Einrichtungen.
 - h. Beratung und Information der Seniorinnen und Senioren zu altersbedingten Anliegen.
 - i. Angebote für Seniorinnen und Senioren.
 - j. Durchführung von Sprechstunden.
 - k. Einbeziehung der thematischen Anliegen und Bedürfnisse der Ortsteile.

§ 3 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 11 Mitgliedern, die für die Dauer von 5 Jahren in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt werden. Die Wahl findet ausschließlich durch Briefwahl statt. Das Nähere des Wahlverfahrens regelt eine Wahlordnung.

- (2) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bad Vilbel, die vor dem Wahltag seit mindestens 6 Wochen ihren Hauptwohnsitz in Bad Vilbel haben und am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die §§ 31, 32 Abs. 2, 33 und 37 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 4 Mitwirkung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält zur Information die Einladungen zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte, jeweils mit Anlagen, außer Anlagen zu den nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten.
- (2) Die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung hören den Seniorenbeirat auf des-sen. Wunsch zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren der Stadt betreffen.
- (3) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Seniorenbeirat anhört, reicht dieser eine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in ein. In Einzelfällen darf der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Magistrat den Seniorenbeirat an, so gelten die Sätzen 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist beim Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Seniorenbeirat verspätet oder nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (4) Die mündliche Anhörung des Seniorenbeirats in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats oder ein von diesem/dieser aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Seniorenbeirats vorzutragen. Beschließt die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat, den Seniorenbeirat mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.
- (5) Der Magistrat wird über Wünsche und Anregungen, die von Seniorinnen und Senioren an den Seniorenbeirat herangetragen werden, in angemessenen Abständen schriftlich informiert.

§ 5 Sitzungen des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat tritt zum ersten Mal binnen 3 Monate nach der Wahl, im Übrigen so oft wie es die Geschäfte erfordern zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister; sie oder er oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Magistrats leitet die Sitzung bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; nach Wunsch auch mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie mindestens eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (3) Zu den Sitzungen lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen ein.

- (4) Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
- (5) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Bei Bedarf können sachkundige Bürgerinnen und Bürger zu den Beratungen hinzugezogen werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und von ihr oder ihm beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Anzahl bei einer Sitzung nicht erreicht, wird unter Wahrung der Fristen zu einer weiteren Sitzung eingeladen. In dieser Sitzung ist der Seniorenbeirat unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Sitzungen sollen primär in der Kernstadt, hier vor allem im Haus der Begegnung, stattfinden. Ausnahmen sind möglich, wenn es aktuelle, für den jeweiligen Stadtteil wichtige Themen oder Ereignisse erfordern. (Richtigstellung in der Lesefassung, 1 Änderungssatzung)
- (9) Über jede Sitzung muss eine Niederschrift erfolgen. Die Niederschrift muss enthalten: Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Sitzungsteilnehmer/innen und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
- (10) Nähere Regelungen können durch eine Geschäftsordnung, die der Seniorenbeirat sich gibt, erfolgen.

§ 6 Finanzbedarf

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung stellt zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse des Seniorenbeirats im Rahmen ihrer Möglichkeiten Haushaltsmittel zur Verfügung.
- (2) Geeignete Räumlichkeiten für Sitzungen des Seniorenbeirats, des Vorstandes sowie für Sprechstunden werden nach rechtzeitiger Terminabsprache zur Verfügung gestellt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Das Verfahren zur Bildung des Seniorenbeirates ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung einzuleiten.

Bad Vilbel, den 14.04.2022

Der Magistrat

(Dr. Stöhr)

Bürgermeister

Bekanntmachung im Bad Vilbeler Anzeiger vom 29.03.2012

Bekanntmachung im Bad Vilbeler Anzeiger vom 12.04.2018 (1. Änderungssatzung)

Bekanntmachung im Bad Vilbeler Anzeiger vom 14.04.2022 (2.Änderungssatzung)